



## INHALT

### Rechtsverordnungen und Kundmachungen des Landeshauptmannes der Steiermark und der Steiermärkischen Landesregierung:

- |  |    |
|--|----|
| 43. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Februar 2022 über das Statut des Forschungs- und Förderungspreises des Landes Steiermark  | 66 |
| 44. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Februar 2022 über das Statut des Erzherzog-Johann-Forschungspreises des Landes Steiermark | 68 |

### Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung:

- |   |    |
|---|----|
| 45. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Nr. 8656)  | 70 |
| 46. Obereinigungskommission; Bestellung der Vorsitzenden und der Stellvertreterin sowie der Mitglieder und der Ersatzmitglieder | 70 |
| 47. Auftragsbekanntmachung (B72 Sanierung Autohaus Harb – Greith – Straßenbauarbeiten)  | 71 |
| 48. Auftragsbekanntmachung (B116 Sanierung Apfelmoar – Straßenbauarbeiten)  | 72 |
| 49. Auftragsbekanntmachung (L206 San. Karbach + Objekte – Straßen- und Brückenbau)  | 72 |
| 50. Auftragsbekanntmachung (L314 Sanierung St. Stefan – Stainz 2. Teil – Straßenbauarbeiten)                                    | 73 |
| 51. Auftragsbekanntmachung (L502 San. Buckelhube – Murau – Straßenbauarbeiten)  | 73 |
| 52. Bekanntgabe vergebener Aufträge [USB] (B96 San. Kulmhammer – Löwenwirtbrücke + GRW – Straßen-, Brückenbauarbeiten)          | 74 |

### Verlautbarungen anderer Behörden:

- |  |    |
|--|----|
| Agrarbezirksbehörde für Steiermark; Kundmachung über die Einleitung des Verfahrens betreffend die Regulierung der Agrargemeinschaft Dörfleralpe, EZ 138, KG 65221 St. Ruprecht | 74 |
| Marktgemeinde Thörl; Stellenausschreibung (Amtsleiterin/Amtsleiter)  | 74 |

Ausschreibungen und Bekanntmachungen an: [abteilung2@stmk.gv.at](mailto:abteilung2@stmk.gv.at)

**Stück 9 Erscheinungstermin:** Freitag, 04.03.2022

**Redaktionsschluss:** Mittwoch, 10.00 Uhr

**Stück 10 Erscheinungstermin:** Freitag, 11.03.2022

**Redaktionsschluss:** Mittwoch, 10.00 Uhr

**Sonstige Verlautbarungen:**

Reihenhauswohnanlage in Holzbauweise in 8572 Bärnbach – 1. Bauabschnitt z.Hd. Gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft Köflach reg.Gen. m.b.H.; Bekanntmachung (Professionistenleistungen für die „Errichtung einer Reihenhauswohnanlage mit 16 Wohneinheiten in Holzbauweise in 8572 Bärnbach, Siedlungsstraße – 1. Bauabschnitt“)

75

---

**Rechtsverordnungen und Kundmachungen des Landeshauptmannes  
der Steiermark und der Steiermärkischen Landesregierung**

---

Nr. 43

**Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Februar 2022  
über das Statut des Forschungs- und Förderungspreises des Landes Steiermark****Forschungs- und Förderungspreis des Landes Steiermark****§ 1**

Um hervorragenden Leistungen auf dem Gebiete der Forschung sichtbare Anerkennung zu verschaffen und sowohl anerkannte als auch junge steirische Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler im verstärkten Maße zu wissenschaftlichen Leistungen anzuregen, wurden der "Forschungspreis sowie der Förderungspreis des Landes Steiermark" geschaffen.

**§ 2**

Der Forschungspreis sowie der Förderungspreis werden jährlich ausgeschrieben bzw. verliehen. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung besteht nicht. Durch den Forschungspreis respektive durch den Förderungspreis sollen hervorragende Leistungen auf allen Gebieten der wissenschaftlichen Forschung ausgezeichnet werden. Der Forschungspreis wird als Hauptpreis an eine anerkannte Wissenschaftlerin/einen anerkannten Wissenschaftler verliehen und kann nicht geteilt werden. Der Förderungspreis wird an eine jüngere Wissenschaftlerin/einen jüngeren Wissenschaftler, die/der zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Alter von 39 Jahren nicht überschritten hat, verliehen und kann geteilt werden. Falls keine auszeichnungswürdige Arbeit vorliegt, ist von der Verleihung des Forschungspreises als Hauptpreis respektive des Förderungspreises abzusehen.

**§ 3**

(1) Bewerberinnen/Bewerber um den Forschungspreis bzw. den Förderungspreis des Landes Steiermark müssen die österreichische oder eine EU-Staatsbürgerschaft besitzen und eines der folgenden Kriterien erfüllen: im Land Steiermark geboren sein oder dort ihren ordentlichen Wohnsitz (Haupt- oder Nebenwohnsitz) oder ein Anstellungsverhältnis zu einer steirischen Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung haben. Staatsbürgerinnen/Staatsbürger aus EWR-Staaten und der Schweiz sind österreichischen Staatsbürgerinnen/Staatsbürgern gleichgestellt.

(2) Bewerberinnen/Bewerber können auch von Dritten vorgeschlagen werden.

(3) Jede Bewerberin/Jeder Bewerber hat eine Erklärung abzugeben, dass für die vorgelegte Arbeit bisher kein Preis an sie/ihn vergeben wurde und diese Arbeit auch bei keinem anderen Bewerb eingereicht wurde.

(4) Die Bewerberinnen/Bewerber müssen in der wissenschaftlichen Forschung tätig gewesen sein und auf Grund ihrer bisherigen Leistungen die Gewähr für weitere Forschungsergebnisse auf dem Gebiet der eingereichten Arbeiten bieten.

(5) Für eine Diplom-/Masterarbeit, eine Dissertation/PhD-These oder ein abgeschlossenes Lebenswerk wird der Preis nicht vergeben.

(6) Die Wiedereinreichung einer bereits bewerteten Arbeit ist zulässig.

(7) Die entsprechenden Bewerbungsunterlagen sind innerhalb der gesetzten Frist beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung einzureichen.

#### § 4

Die Preise pro Kategorie bestehen jeweils aus einer Urkunde und einem Preisgeld in Höhe von EUR 12.000,00. Die Dotierung des Preisgeldes erfolgt aus dem Globalbudget Wissenschaft und Forschung.

#### § 5

(1) Die Zuerkennung des Preises erfolgt durch Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung nach Prüfung und Antragstellung einer Jury.

(2) Die Jury besteht aus dem für die Forschungspreise des Landes zuständigen Regierungsmitglied als Vorsitzende/Vorsitzenden, aus der zuständigen Abteilungsleitung, aus den Rektorinnen/Rektoren aller steirischen Universitäten, aus weiteren Mitgliedern aus dem Kreise der Hochschulprofessorinnen/Hochschulprofessoren sowie aus einer Vertreterin/einem Vertreter bedeutender Lehr- und Forschungseinrichtungen in der Steiermark, die vom zuständigen Mitglied der Landesregierung namens der Landesregierung auf die Dauer der Funktionszeit der Steiermärkischen Landesregierung bestellt werden.

(3) Liegt eine Arbeit vor, für die noch ein Fachgutachten einzuholen ist, so ist bei der Beratung eine Hochschulprofessorin/ein Hochschulprofessor der betreffenden Fachrichtung als außerordentliches Mitglied der Jury zuzuziehen, dem jedoch kein Stimmrecht zusteht. Bei der Abstimmung der Jury dürfen nur stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein. Ein Mitglied der Jury darf im Falle einer Eigenbewerbung aus Befangenheitsgründen an der Jurysitzung nicht teilnehmen.

(4) Die Jury fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Sie ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende stimmt mit und verfügt über ein Dirimierungsrecht.

(5) Die Preise werden durch das für die Forschungspreise zuständige Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung übergeben.

(6) Die Mitgliedschaft in der Jury ist ein unentgeltliches Ehrenamt. Reisekostenvergütungen für nicht am Sitzungsort wohnende Mitglieder der Jury sind nach den für Landesbedienstete geltenden Vorschriften für Reisegebühren vom Land Steiermark zu leisten.

#### § 6

Den Jurymitgliedern obliegt die Umschichtung nicht zweckmäßig eingereichter Bewerbungen auf eine andere Preiskategorie.

#### § 7

In Anerkennung der grundsätzlichen Gleichwertigkeit aller Wissenschaften und Forschungsbereiche kann keiner Wissenschaftsdisziplin bei der Vergabe ein Vorrang eingeräumt werden. Ein Wechsel der verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen bei der Preisvergabe ist anzustreben. Dadurch soll eine zeitlich gestaffelte Förderung nach verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen erreicht werden.

#### § 8

Bei der Preisvergabe ist auf die gesellschaftspolitische, wirtschaftspolitische und/oder wissenschaftliche Bedeutung der Arbeit bzw. auf die Bedeutung für die Kunstlehre im Sinne einer Signalwirkung für die Zukunft Bedacht zu nehmen.

#### § 9

Die auszuzeichnenden Arbeiten sind hinsichtlich der Möglichkeit einer greifbaren Umsetzung der wissenschaftlichen Erkenntnisse in die Praxis zu bewerten.

**§ 10**

- (1) Dieses Statut tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 26. Februar 2022, in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Statut des Forschungs- und Förderungspreises des Landes Steiermark, Grazer Zeitung Nr. 36/2015, außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Die Landesrätin:  
E i b i n g e r - M i e d l

---

Nr. 44

**Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Februar 2022  
über das Statut des Erzherzog-Johann-Forschungspreises des Landes Steiermark**

**Erzherzog-Johann-Forschungspreis des Landes Steiermark**

**§ 1**

Um hervorragenden Leistungen auf dem Gebiete der Forschung sichtbare Anerkennung zu verschaffen und steirische Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler im verstärkten Maße zu wissenschaftlichen Leistungen anzuregen, wurde der "Erzherzog-Johann-Forschungspreis des Landes Steiermark" geschaffen.

**§ 2**

Der Erzherzog-Johann-Forschungspreis wird jährlich ausgeschrieben bzw. verliehen. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung besteht nicht. Durch den Erzherzog-Johann-Forschungspreis sollen hervorragende Leistungen in allen Wissenschaftsdisziplinen, die die politische, geisteswissenschaftliche und technologische Gesellschaftsentwicklung der Steiermark fördern und im Sinne des joanneischen Gedankens voranbringen, ausgezeichnet werden. Der Erzherzog-Johann-Forschungspreis kann nicht geteilt werden. Falls keine auszeichnungswürdige Arbeit vorliegt, ist von der Verleihung des Erzherzog-Johann-Forschungspreises Abstand zu nehmen.

**§ 3**

- (1) Bewerberinnen/Bewerber um den Erzherzog-Johann-Forschungspreis des Landes Steiermark müssen die österreichische oder eine EU-Staatsbürgerschaft besitzen und eines der folgenden Kriterien erfüllen: im Land Steiermark geboren sein oder dort ihren ordentlichen Wohnsitz (Haupt- oder Nebenwohnsitz) oder ein Anstellungsverhältnis zu einer steirischen Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung haben. Staatsbürgerinnen/Staatsbürger aus EWR-Staaten und der Schweiz sind österreichischen Staatsbürgerinnen/Staatsbürgern gleichgestellt.
- (2) Bewerberinnen/Bewerber können auch von Dritten vorgeschlagen werden.
- (3) Jede Bewerberin/Jeder Bewerber hat eine Erklärung abzugeben, dass für die vorgelegte Arbeit bisher kein Preis an sie/ihn vergeben wurde und diese Arbeit auch bei keinem anderen Bewerb eingereicht wurde.
- (4) Die Bewerberinnen/Bewerber müssen in der wissenschaftlichen Forschung tätig gewesen sein und auf Grund ihrer bisherigen Leistungen die Gewähr für weitere Forschungsergebnisse auf dem Gebiet der eingereichten Arbeiten bieten.
- (5) Für eine Diplom-/Masterarbeit, eine Dissertation/PhD-Thesis oder ein abgeschlossenes Lebenswerk wird der Preis nicht vergeben.
- (6) Die Wiedereinreichung einer bereits bewerteten Arbeit ist zulässig.

**§ 4**

Der Preis besteht aus einer Urkunde und einem Preisgeld in Höhe von EUR 12.000,00. Die Dotierung des Preisgeldes erfolgt aus dem Globalbudget Wissenschaft und Forschung.

**§ 5**

(1) Die Zuerkennung des Preises erfolgt durch Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung nach Prüfung und Antragstellung einer Jury.

(2) Die Jury besteht aus dem für die Forschungspreise des Landes zuständigen Regierungsmitglied als Vorsitzende/Vorsitzenden, aus der zuständigen Abteilungsleitung, aus den Rektorinnen/Rektoren aller steirischen Universitäten, aus weiteren Mitgliedern aus dem Kreise der Hochschulprofessorinnen/Hochschulprofessoren sowie aus einer Vertreterin/einem Vertreter bedeutender Lehr- und Forschungseinrichtungen in der Steiermark, die vom zuständigen Mitglied der Landesregierung namens der Landesregierung auf die Dauer der Funktionszeit der Steiermärkischen Landesregierung bestellt werden.

(3) Liegt eine Arbeit vor, für die noch ein Fachgutachten einzuholen ist, so ist bei der Beratung eine Hochschulprofessorin/ein Hochschulprofessor der betreffenden Fachrichtung als außerordentliches Mitglied der Jury zuzuziehen, dem jedoch kein Stimmrecht zusteht. Bei der Abstimmung der Jury dürfen nur stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein. Ein Mitglied der Jury darf im Falle einer Eigenbewerbung aus Befangenheitsgründen an der Jurysitzung nicht teilnehmen.

(4) Die Jury fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Sie ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende stimmt mit und verfügt über ein Dirimierungsrecht.

(5) Der Preis wird durch das für die Forschungspreise zuständige Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung übergeben.

(6) Die Mitgliedschaft in der Jury ist ein unentgeltliches Ehrenamt. Reisekostenvergütungen für nicht am Sitzungsort wohnende Mitglieder der Jury sind nach den für Landesbedienstete geltenden Vorschriften für Reisegebühren vom Land Steiermark zu leisten.

**§ 6**

Den Jurymitgliedern obliegt die Umschichtung nicht zweckmäßig eingereichter Bewerbungen auf eine andere Preiskategorie.

**§ 7**

In Anerkennung der grundsätzlichen Gleichwertigkeit aller Wissenschaften und Forschungsbereiche kann keiner Wissenschaftsdisziplin bei der Vergabe ein Vorrang eingeräumt werden. Ein Wechsel der verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen bei der Preisvergabe ist anzustreben. Dadurch soll eine zeitlich gestaffelte Förderung nach verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen erreicht werden.

**§ 8**

Bei der Preisvergabe ist auf die gesellschaftspolitische, wirtschaftspolitische und/oder wissenschaftliche Bedeutung der Arbeit bzw. auf die Bedeutung für die Kunstlehre im Sinne einer Signalwirkung für die Zukunft Bedacht zu nehmen.

**§ 9**

Die auszuzeichnenden Arbeiten sind hinsichtlich der Möglichkeit einer greifbaren Umsetzung der wissenschaftlichen Erkenntnisse in die Praxis zu bewerten.

**§ 10**

(1) Dieses Statut tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 26. Februar 2022, in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Statut des Erzherzog-Johann-Forschungspreises des Landes Steiermark, Grazer Zeitung Nr. 37/2015, außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Die Landesrätin:  
E i b i n g e r - M i e d l

---

## Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

---

A2 Zentrale Dienste

Nr. 45

23. Februar 2022

### Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 8656, ausgestellt für Frau Claudia Probst, ist in Verlust geraten und wird daher für ungültig erklärt. Den Finder bitten wir, die Karte an die Adresse Landesamtsdirektion, 8011 Graz-Burg zu senden oder an die nächstgelegene steirische Bezirkshauptmannschaft zu übermitteln.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

K l u g

A10 Land- und Forstwirtschaft

Nr. 46

ABT10-14954/2022

22. Februar 2022

### Obereinigungskommission; Bestellung der Vorsitzenden und der Stellvertreterin sowie der Mitglieder und der Ersatzmitglieder

Die Steiermärkische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 17. Februar 2022 aufgrund der Bestimmung des § 2 des Steiermärkischen Landarbeits-Organisationsgesetzes – STLAOG, LGBl. Nr. 116/2021 für die Obereinigungskommission die Vorsitzende und Stellvertreterin sowie die Mitglieder und Ersatzmitglieder auf die Dauer von 5 Jahren, das ist bis 28. Februar 2027, bestellt.

Die Vorsitzende der Obereinigungskommission:

S a g r i s

### Obereinigungskommission (1. März 2022 bis 28. Februar 2027)

Vorsitzende: Mag. Gabriela Sagris, Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 10

Stellvertreterin: Mag. Beate De Roja, Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 10

#### Mitglieder:

##### Arbeitgebervertreter:

Mag. Alexandra Huber, Krottendorfer Straße 79/4, 8052 Graz

Ing. Karlheinz Lind, Greim 3, 8524 Bad Gams

Alexander Macek, Krottendorfer Straße 79/4, 8052 Graz

Dir. Dipl.-Ing. Franz Tonner, Krottendorfer Straße 79/4, 8052 Graz

Arbeitnehmervertreter:

Ing. Eduard Zentner, Präsident der Stmk. Landarbeiterkammer, Raubergasse 20, 8010 Graz

Jürgen Holzer, Angestellter, Kammerrat der Stmk. Landarbeiterkammer, Überfuhrgasse 47/4, 8020 Graz

Markus Dick, Forstfacharbeiter, Kammerrat der Stmk. Landarbeiterkammer, Kirchbichl 23, 8920 Hieflau

Mag. Johannes Sorger, Kammeramtsdirektor der Stmk. Landarbeiterkammer, Raubergasse 20, 8010 Graz

**Ersatzmitglieder:**Arbeitgebervertreter:

Karl Brodschneider, Forster Straße 22, 8142 Wundschuh

Ing. Manfred Kohlfrüst, Kohldorf 36, 8323 St. Marein bei Graz

Mag. Silvia Lichtenschopf-Fischer, Hamerlinggasse 3, 8010 Graz

Ing. Mag. Johannes Pommer, Hamerlinggasse 3, 8010 Graz

Arbeitnehmervertreter:

Werner Gugganig, Forstfacharbeiter, Kammerrat der Stmk. Landarbeiterkammer, 8862 Stadl/Mur 154

Stefan Gegg, Außendienstmitarbeiter, Kammerrat der Stmk. Landarbeiterkammer, Gressenberg 88, 8530 Gressenberg

Mag. Gerhard Bohnstingl, Rechtsreferent der Stmk. Landarbeiterkammer, Raubergasse 20, 8010 Graz

Matthias Kandolf, Versuchstechniker, St. Martin 44, 8954 St. Martin/Grimming

---

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 47

ABT16-24981/2022-3

18. Februar 2022

**Auftragsbekanntmachung**

**Auftraggeber:** Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Tel. +43/316/877-3873, E-Mail: [abt16-vergabe@stmk.gv.at](mailto:abt16-vergabe@stmk.gv.at), [www.verwaltung.steiermark.at](http://www.verwaltung.steiermark.at)

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/120190>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/120190>

**Die Unterlagen sind kostenpflichtig:** nein

**Bezeichnung des Auftrags:** B72 Sanierung Autohaus Harb – Greith – Straßenbauarbeiten

**Art des Auftrags:** Bauauftrag

**Art des Auftraggebers:** Klassisch öffentlicher Auftraggeber

**Kurze Beschreibung:** B72, Weizer Straße; BV: "Sanierung Autohaus Harb – Greith"; km 24,000 bis km 25,580; Straßenbauarbeiten; VS: B072\_222; Gemeinden Weiz, Mitterdorf an der Raab, BBL OS

**Verfahrensart:** Offenes Verfahren

**Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge:** 11. März 2022, 09.00 Uhr

**Dokument-ID:** 120190-00

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 48

ABT16-242142/2022-4

17. Februar 2022

**Auftragsbekanntmachung**

**Auftraggeber:** Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Tel. +43/316/877-3873, E-Mail: [abt16-vergabe@stmk.gv.at](mailto:abt16-vergabe@stmk.gv.at), [www.verwaltung.steiermark.at](http://www.verwaltung.steiermark.at)

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/119857>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/119857>

**Die Unterlagen sind kostenpflichtig:** nein

**Bezeichnung des Auftrags:** B116 Sanierung Apfelmoar – Straßenbauarbeiten

**Art des Auftrags:** Bauauftrag

**Art des Auftraggebers:** Klassisch öffentlicher Auftraggeber

**Kurze Beschreibung:** B116, Leobener Straße; BV: "Sanierung Apfelmoar"; km 1,745 bis km 2,600; Straßenbauarbeiten; VS: B116\_211; Gemeinde Kapfenberg, BBL OO

**Verfahrensart:** Offenes Verfahren

**Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge:** 10. März 2022, 09.00 Uhr

**Dokument-ID:** 119857-00

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 49

ABT16-233418/2021-10

23. Februar 2022

**Auftragsbekanntmachung**

**Auftraggeber:** Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Tel. +43/316/877-3873, E-Mail: [abt16-vergabe@stmk.gv.at](mailto:abt16-vergabe@stmk.gv.at), [www.verwaltung.steiermark.at](http://www.verwaltung.steiermark.at)

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/120360>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/120360>

**Die Unterlagen sind kostenpflichtig:** nein

**Bezeichnung des Auftrags:** L206 San. Karbach + Objekte – Straßen- und Brückenbau

**Art des Auftrags:** Bauauftrag

**Art des Auftraggebers:** Klassisch öffentlicher Auftraggeber

**Kurze Beschreibung:** L206, Stradenerstraße; BV: "San. Karbach + Objekte"; km 13,300 bis km 14,800; Straßen- und Brückenbau; VS: L206\_210; Gemeinde Straden, BBL SO

**Verfahrensart:** Offenes Verfahren

**Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge:** 16. März 2022, 09.00 Uhr

**Dokument-ID:** 120360-00



## A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 50

ABT16-27632/2020-9

21. Februar 2022

**Auftragsbekanntmachung**

**Auftraggeber:** Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Tel. +43/316/877-3873, E-Mail: [abt16-vergabe@stmk.gv.at](mailto:abt16-vergabe@stmk.gv.at), [www.verwaltung.steiermark.at](http://www.verwaltung.steiermark.at)

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/120214>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/120214>

**Die Unterlagen sind kostenpflichtig:** nein

**Bezeichnung des Auftrags:** L314 Sanierung St. Stefan – Stainz 2. Teil – Straßenbauarbeiten

**Art des Auftrags:** Bauauftrag

**Art des Auftraggebers:** Klassisch öffentlicher Auftraggeber

**Kurze Beschreibung:** L314, Schilcherweinstraße; BV: "Sanierung St. Stefan – Stainz 2. Teil"; km 13,100 bis km 14,050; Straßenbauarbeiten; VS: L314\_200; Gemeinden St. Stefan ob Stainz, Stainz, BBL SW

**Verfahrensart:** Offenes Verfahren

**Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge:** 11. März 2022, 09.30 Uhr

**Dokument-ID:** 120214-00

## A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 51

ABT16-331966/2021-31

22. Februar 2022

**Auftragsbekanntmachung**

**Auftraggeber:** Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Tel. +43/316/877-3873, E-Mail: [abt16-vergabe@stmk.gv.at](mailto:abt16-vergabe@stmk.gv.at), [www.verwaltung.steiermark.at](http://www.verwaltung.steiermark.at)

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/120204>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/120204>

**Die Unterlagen sind kostenpflichtig:** nein

**Bezeichnung des Auftrags:** L502 San. Buckelhube – Murau – Straßenbauarbeiten

**Art des Auftrags:** Bauauftrag

**Art des Auftraggebers:** Klassisch öffentlicher Auftraggeber

**Kurze Beschreibung:** L502, St.-Lambrecht-Straße; BV: "San. Buckelhube – Murau"; km 26,20 bis km 28,257; Straßenbauarbeiten; VS: L502\_210; Gemeinde Murau, BBL OW

**Verfahrensart:** Offenes Verfahren

**Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge:** 15. März 2022, 09.00 Uhr

**Dokument-ID:** 120204-00

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 52

ABT16-12746/2017-1

18. Februar 2022

**Bekanntgabe vergebener Aufträge (USB)****Auftraggeber:** Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau**Art des Auftrags:** Bauauftrag**Gegenstand der Leistung:** B96 San. Kulmhammer – Löwenwirtbrücke + GRW – Straßen-, Brückenbauarbeiten**Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems:** 10 Monate**Name und Anschrift des Wirtschaftsteilnehmers, zu dessen Gunsten der Zuschlag erteilt wurde:** Granit GmbH**Dokument-ID:** 120207-00

---

**Verlautbarungen anderer Behörden**

---

Agrarbezirksbehörde für Steiermark

2-D003-LE/107-2022

21. Februar 2022

**Kundmachung über die Einleitung des Verfahrens betreffend die Regulierung  
der Agrargemeinschaft Dörfleralpe, EZ 138, KG 65221 St. Ruprecht**

Gemäß § 47 Abs. 1 des Steiermärkischen Agrargemeinschaftengesetzes – StAgrGG 1985, LGBl. Nr. 8/1986 i.d.F. LGBl. Nr. 139/2013, wird kundgemacht, dass der Bescheid der Agrarbezirksbehörde für Steiermark vom 18. Jänner 2022, GZ: 2-D003-LE/106-2022, betreffend die Einleitung des Regulierungsverfahrens der Agrargemeinschaft Dörfleralpe, EZ 138, KG 65221 St. Ruprecht, politische Gemeinde St. Georgen am Kreischberg, Gerichtsbezirk Murau, politischer Bezirk Murau, in Rechtskraft erwachsen ist.

Die Zuständigkeit der Agrarbezirksbehörde für Steiermark nach Maßgabe der Bestimmungen des § 47 Abs. 2 und Abs. 3 StAgrGG 1985 wird somit begründet.

Der Amtsvorstand:

i.V. Nievoll

---

Marktgemeinde Thörl

240-1/2022

22. Februar 2022

**Stellenausschreibung**

Die Marktgemeinde Thörl schreibt die Stelle einer/eines **Amtsleiterin/Amtsleiters** aus.

Der Schwerpunkt der Aufgaben umfasst die Leitung des Gemeindeamtes als Dienstleistungs- und Verwaltungseinrichtung einschließlich des gesamten Personalstandes (Gemeindeamt, Schulen, Kindergärten, Wirtschaftshof), weiters die Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse der Kollegialorgane. Die Überwachung des Gemeindebudgets, die Bearbeitung der Finanzierungs-, Vertrags- und Rechtsangelegenheiten, sowie das Projektmanagement der gemeindeeigenen Bau- und Entwicklungsvorhaben.

<b>Dienstantritt:</b>	2. Mai 2022
<b>Beschäftigungsausmaß:</b>	100 %
<b>Arbeitsstelle:</b>	Gemeindeamt der Marktgemeinde Thörl
<b>Gehaltseinstufung:</b>	Entlohnung nach dem Stmk. Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962, Verwendungsgruppe b, unter Berücksichtigung der Berufserfahrung und der Anrechnungszeiten. Sonderregelungen können vereinbart werden.

Die Anstellung erfolgt nach dem Stmk. Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962 i.d.g.F.

#### Mindestanforderungsprofil:

- EU-Staatsbürger/in
- Unbescholtenheit
- Erfahrung im Verwaltungsmanagement, Absolvierung der Dienstprüfung für die Einstufung in die Verwendungsgruppe b
- Abschluss einer allgemein- oder berufsbildenden höheren Schule
- Führungsqualität, Verhandlungsgeschick, Problemlösungskompetenz und Teamfähigkeit

Bewerbungen sind schriftlich bis spätestens 31. März 2022, 18.00 Uhr an das Gemeindeamt in 8621 Thörl, Palbersdorf 73 oder per E-Mail an [gde@thoerl.gv.at](mailto:gde@thoerl.gv.at) zu richten.

Der Bewerbung sind ein Auszug aus dem Strafregister (nicht älter als 6 Monate), alle relevanten Ausbildungsnachweise, Dienstzeugnisse etc. sowie ein Lebenslauf beizufügen. 17/2022

Der Bürgermeister:  
Günther W a g n e r

---

## Sonstige Verlautbarungen

---

Reihenhauswohnanlage in Holzbauweise in 8572 Bärnbach – 1. Bauabschnitt  
z.Hd. Gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft Köflach reg. Gen.m.b.H.  
Grazer Straße 2, 8580 Köflach, Tel. +43/3144/70811

25. Februar 2022

### Bekanntmachung

Die Gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft Köflach reg. Gen.m.b.H., (kurz SGK), schreibt die Professionistenleistungen für die „Errichtung einer Reihenhausanlage mit 16 Wohneinheiten in Holzbauweise in 8572 Bärnbach, Siedlungsstraße – 1. Bauabschnitt“ öffentlich aus.

#### Gewerke:

Baumeisterarbeiten	Bodenleger
Zimmermeister	Fliesenleger
Dachdecker und Spengler	Maler
Trockenbauer	Bautischler und Innentüren
Schlosser	Haustechnik (Heizung/Lüftung/Sanitär)
Holz-, Alu-Fenster und Sonnenschutz	Elektroinstallationen

Anforderung Anbotsunterlagen: **kostenlos**, per E-Mail: [sgk@sgk.at](mailto:sgk@sgk.at) oder Fax: +43/3144/70811-76.

Die Zusendung erfolgt ab Montag, den **28. Februar 2022** ausschließlich in digitaler Form.

Abgabe: **Anbotsunterlagen in Papierform samt digitalem Datenträger** bis Donnerstag, **17. März 2022** bis **11.00 Uhr** im Büro der SGK (8580 Köflach, Grazer Straße 2). Die Angebotseröffnung findet anschließend ab **11.15 Uhr** statt.

Fragen zur Ausschreibung: Architekturbüro Liebessinn – Tel. +43/664/1603575

18/2022

Für die Geschäftsführung

Österreichische Post AG  
WZ 02Z032440 W  
Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 2 Zentrale Dienste  
Hofgasse 15, 8010 Graz

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antistigntiert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>

---

Medieninhaber, Herausgeber, Redaktion der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 2, Hofgasse 15, 8010 Graz, E-Mail: [abteilung2@stmk.gv.at](mailto:abteilung2@stmk.gv.at), Telefon (0 316) 877/DW. 4158  
Einschaltungen werden ohne Haftung für die Richtigkeit des Inhalts entgegengenommen. Für den Fall, dass bei der Einschaltung Satz- beziehungsweise Druckfehler unterlaufen, wird die Einschaltung auf Verlangen in der nächsten Ausgabe kostenlos wiederholt.

**[www.grazerzeitung.at](http://www.grazerzeitung.at)**